

Markt Thüngen

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Thüngen folgende

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

Kampfhunde sind grundsätzlich außerhalb des Grundstückes des Hundehalters anzuleinen, und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der beplanten Bereiche des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und unbeplanten Bereiche gem. § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche ständig an der Leine zu führen.

Hunde jeglicher Art (auch unter 50 cm Größe) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche so zu führen, dass Andere (Personen und Tiere) nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Einzelfällen nach unvermeidbar belästigt werden.

Für Kampfhunde und große Hunde über 50 cm Schulterhöhe muss die Leine reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

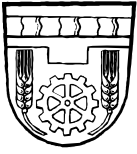
Diese Anleinplicht gilt nicht für

- Blindenführhunde,
- im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG, der Bundeswehr,
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde,
- Herdengebrauchshunde, die zum Hüten der Schafe eingesetzt sind,
- Jagdhunde, die eine Jagdhundegebrauchsprüfung bestanden haben, im jeweiligen Revier,
- sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

Besitzer von streunenden Hunden, die alleine im Gemeindegebiet unterwegs sind, wildern, Bürger belästigen oder gar angreifen, sowie andere Tiere belästigen oder angreifen können mittels Einzelverfügung zum Anleinen bzw. zum ausbruchsicheren Halten ihres Tieren verpflichtet werden.



Markt Thüngen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 17.03.1999 aufgehoben.

Thüngen, 05.10.2010

gez.



Enzmann
1. Bürgermeister